

(Tiefgaragenzufahrten, Kelleröffnungen, Leitungsdurchbrüche, Kellerschächte etc.), um ein Eindringen von Wasser zu verhindern. Hinweise zum hoch-wasserangepassten Bauen finden Sie z.B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundes (Hochwasserschutzfibel (fib-bund.de)) oder unter Architekten - Einführung (bay-ern.de).

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Beschlussvorschlag:

Vom Schreiben des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 03.12.2025 wurde Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Hirschling Aufeld“ wurden in die Planung eingearbeitet und sind bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplans und haben weiterhin Ihre Gültigkeit.

Die in diesem Verfahren mitgeteilten fachliche Informationen und Empfehlungen werden beachtet.

5 Das Staatliche Bauamt Passau teilte mit Schreiben vom 09.01.2026 mit:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange des Staatlichen Bauamtes sind bei Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Hirschling B1 „Aufeld“ durch Deckbla □ Nr. 1 durch folgende Straßen berührt:

Angrenzende Straßen

- St 2142 Abschni □ 560, Sta □ on 4,64 bis 4,69 (Ortsdurchfahrt Erschließungsbereich)

Unter der Voraussetzung, dass nachfolgende Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht unsererseits mit der Bauleitplanung Einverständnis:

1. Entwässerung

Das innerhalb der Bauparzellen anfallende Oberflächenwasser von Dächern, Hofeinfahrten und Stellplätzen sowie von weiteren versiegelten Flächen darf den Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Ein Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers über die Straßenoberfläche ist ebenso zu unterbinden. Eventuellen Änderungen der bestehenden Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Im Falle einer Geländemodellierung durch Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen die bestehenden Entwässerungsverhältnisse des Straßenkörpers nicht beeinträchtigt werden.

2. Straßenverkehrslärm

Hinsichtlich des Schutzes der Wohnbebauung vor Lärm, weisen wir Sie nachrichtlich darauf hin, dass

die bestehende Staatsstraße St 2142 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 4.043 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von etwa 6,1 % aufweist (SVZ 2021).

Für den Fall einer Überschreitung der Orientierungswerte für Schallschutz im Städtebau nach DIN 18005 stellen wir ausdrücklich fest, dass der Bauwerber entsprechende Vorbelastungen durch die Staatsstraße ausreichend zu berücksichtigen hat und somit eventuell notwendig werdende Lärmschutzmaßnahmen auf eigene Kosten auszuführen sind.

Vorsorglich machen wir Sie zudem darauf aufmerksam, dass künftige Lärmschutzansprüche oder Entschädigungsforderungen durch den Straßenbaulastträger abgelehnt werden.